

Num. CIX.

Verordnung wegen Enrollirung der Untertanen, von 1766.

Da es sich einigemal zugetragen hat, daß junge in einem andern als ihrem Geburts-Amte dienende Bauern-Eöhne dadurch nicht enrolliret worden sind, weil die Unterbediente nach dem buchstäblichen Verstande der deshalb emanirten Landesherrlichen Verordnung nur diejenige zu dem Enrollement bei dem Amte angegeben und angeben zu müssen geglaubet haben, welche in demselben Amte geböhren sind, und aber dadurch zu oft zu unmerklichen Unterschleifen Gelegenheit gegeben worden ist, da dieser sich durch die Abwesenheit des zu enrollirenden, der andere, daß er nicht in dem Amte geböhren worden, entschuldigen können: so wird, um diesen Inconvenientien, so viel möglich, vorzubeugen, Drost und Beamten hierdurch aufgegeben, die Verfügung in den ihnen anvertrauten Aemtern zu machen, daß alle darinnen sich aufhaltende, auch in andern Aemtern geborne, dienstfähige junge Untertanen von den Amts-Untertbedienten ohne Unterscheid angegeben werden müssen, damit sie auf dem Fall der in ihren Geburts-Amte noch nicht gechehenen Beerdigung zu solchem Ende dahin verwiesen werden können. Detmold den 6 November 1766.

Gräfl. Lippische Regierungs-Canzlei daselbst.



Num.

Num CX.

Verordnung wegen Verkaufs der rauhen Feldfrüchte, von 1766.

Wir Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Bienen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Netrecht ic. Thun kund und fügen männiglich hierdurch zu wissen, wasmaßen Wir mißfällig vernommen, daß ohnangesehen in der Kaiserl. und Landes-Polizei-Ordnungen, auch andern darauf erfolgten heilsamen Edicten und Verordnungen von 1699 und 1700 unter andern wucherlichen Contracten auch Verkaufung der Feldfrüchte aufm Halm, und des Grases in denen Wiesen ernstlich und bei nachdrücklicher Strafe verboten worden, dieselbe jedennoch zum Schaden der Nothdürftigen noch immer solchergestalt in Uebung seyn, und vorgenommen werde, daß öfters ein geringer Theil des Werths, welchen die Früchte und Getraide nach der Erndte haben, heraus komme, solchlichen der Verkäufer dadurch alzu großen Schaden erleiden, und dabei zu Gründe gehen müßte. Damit diesem wucher- und verderblichen Handel nun Raab und Ziel gesetzt, und der Eigennuz nicht übertrieben, hingegen aber auch denenjenigen, welche Geld auf Früchte und Wiesewachs vorher guthertzig vorschießen, wiederum zu dem Jhraen möge geholffen werden: So ordnen und befehlen Wir hierdurch aus Landesväterlicher Vorsorge vor das Beste Unserer getreuen Untertanen, daß, wann bei sich ereignenden Vorfällen einer dem andern zu seiner Nothdurft Gelder auf die Früchte im Felde, oder das Gras in den Wiesen, vorstrecket, der Gläu-